

Bezirksamtsvorlage 231/20
Beschluss vom 6.10.2020

1. Gegenstand des Antrages: Temporäre Maßnahmen zur Sicherstellung des Gastronomiebetriebes in der Herbst- und Wintersaison 2020/ 2021 unter den Vorgaben zur Eindämmung des SARS-CoV-2 Virus
2. Berichterstatter: Bezirksbürgermeister Hikel
3. Beschlussentwurf: Das Bezirksamt beschließt von den Regelungen des Gesamtkonzeptes zu Sondernutzungen auf öffentlichem Straßenland in Neukölln ab sofort bis zum 31.03.2021 temporär abzuweichen.
4. Begründung: Das Gesamtkonzept zu Sondernutzungen auf öffentlichem Straßenland in Neukölln (Sondernutzungskonzept) wurde durch das Bezirksamt im April 2017 beschlossen. Die Bestimmungen sollen gleichzeitig helfen, die grundgesetzlich gebotene Gleichbehandlung (Art 3 GG) aller Antragsteller*innen zu gewährleisten und das Verwaltungshandeln transparenter, verständlicher und rechtssicherer zu machen.
Nach den Bestimmungen der derzeitigen SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung ist von Gaststättenbetrieben ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen, wobei u.a. die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung zu berücksichtigen sind. Wesentliche Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der maximal für die jeweilige Fläche zugelassenen Personenzahl, die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen sowie die ausreichende Belüftung im geschlossenen Raum. Ferner ist eine Anwesenheitsdokumentation

in geschlossenen Räumen zu führen. Die Verantwortlichen für Gaststätten haben eine Anwesenheitsdokumentation auch zu führen, soweit Speisen oder Getränke im Freien serviert oder im Wege der Selbstbedienung zum Verzehr im Bereich der genehmigten Außengastronomie abgegeben werden. Da Gaststätten über eine begrenzte Nutzungsfläche im Innen- und ggf. im Außenbereich verfügen, bedeuten die durch Verordnung einzuhaltenen Abstandsregelungen eine Reduzierung des nutzbaren Gastraums. Um das öffentliche Interesse nach Erhalt der Attraktivität Berlins, nach Erhalt von Arbeitsplätzen, bzw. Gewerbebetrieben und Vermeidung von Insolvenzen aber auch nach dem großen Bedürfnis der Bevölkerung nach gesellschaftlichem Leben im Rahmen der nach wie vor geltenden Einschränkungen zu berücksichtigen und zu wahren, werden für die Herbst-/ Wintersaison 2020/2021 (bis zum 31.03.2021, bzw. bis zum Ende der Frostperiode) abweichende Regelungen vom genannten Sondernutzungskonzept aufgestellt:

- Einhausungen, die ab der Hauswand angebracht oder aufgestellt werden, können zum Schutz vor Wind und Kälte mit Seitenteilen aus Plexiglas oder anderen (ggf. z.T.) transparenten Materialien versehen werden. Separate Aufbauten (Pavillons), z.B. auf Unterstreifen, sind hingegen nicht gestattet. Für die Standsicherheit ist die/der Betreiber*in verantwortlich, Bodenverankerungen im Straßengrund sind nicht erlaubt.
- Strombetriebene Wärmequellen, wie z.B. Infrarotstrahler oder Elektrostrahler können aufgestellt werden. Offenes Feuer und gasbetriebene Wärmequellen (z.B. Heizpilze) werden nicht erlaubt. Für die Einhaltung des Brandschutzes ist die/der Betreiber*in verantwortlich.
- Einhausungen sowie strombetriebene Wärmequellen auf bereits genehmigten Sondernutzungsflächen sind anzeigepflichtig. Eine gesonderte Genehmigung erfolgt nicht. Das Ordnungsamt und die Polizei Berlin werden über entsprechende Anzeigen in Kenntnis gesetzt.
- Eingerichtete Einhausungen werden im Sinne dieses Beschlusses nicht als weiterer Gastraum im Sinne des Nichtraucherschutzgesetzes Berlin gewertet.

- Für Erweiterungsflächen (ggf. samt Einhausungen sowie strombetriebene Wärmequellen) sind Sondernutzungserlaubnisse zu beantragen. In diesem Fall erfolgt ein Stellungnahmeersuchen regelmäßig an die zuständige Dienstgruppenleitung des Ordnungsamtes. Die zuständigen Polizeiabschnitte werden nur dann um eine Stellungnahme ersucht, wenn verkehrliche Bedenken bestehen. Über die Bescheiderteilung werden Ordnungsamt und die Polizei Berlin in Kenntnis gesetzt.
- Abweichend vom Sondernutzungskonzept kann der Unterstreifen in die Berechnung der verbleibenden Gehbahn einbezogen werden; dabei sind Sicherheitsabstände lt. Sondernutzungskonzept zu beachten.
Dabei gilt:
Mindestens 1,60 m Durchgangsbreite
+ 0,20 m Sicherheitsabstand zu herausgestellten Tischen und Stühlen (Schankvortrag)
+ 0,50 m Sicherheitsabstand zum Fahrbahnrand/ Radweg
Zusätzlich:
+ 0,75 m (=1,25 m) bei Schräg- und Senkrechtparker*innen (PKW ragt über den Bordstein)
+ 0,30 m (= 0,80 m) bei Parallelparker*innen. (Öffnung der Wagentür)
Baumscheiben, Fahrradständer, Briefkästen und anderes Straßenzubehör sind jedoch in das Genehmigungsverfahren einzubeziehen. Ein ggf. erforderliches Ausweichen von den Hindernissen (Slalomlauf), wird den Gehwegbenutzer*innen abweichend von den Regelungen der Sondernutzungserlaubnis im maßvollen Umfang abverlangt.
- Abweichend vom Sondernutzungskonzept können Einhausungen (samt darin befindlichem Mobiliar für den Schankvortrag) über Nacht auf der genehmigten Sondernutzungsfläche verbleiben.
- Bewegliche Sonnenschutzdächer (Markisen) müssen mit allen Teilen eine lichte Höhe von 2,20 m über dem Gehweg und einen Abstand von 1,10 m von der Fahrbahn einhalten.
- Für Erweiterungsflächen werden analog der bisherigen Genehmigungspraxis im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 Pandemie lediglich Verwaltungsgebühren erhoben, sofern eine Erweiterungsfläche

aufgrund der Abstandsregelungen beantragt wird. Gem. § 8a Sondernutzungsgebührenverordnung kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Sondernutzung im besonderen öffentlichen Interesse Berlins liegt, oder ihre Erhebung auf Grund der Besonderheit des Einzelfalles zu einer Härte führen würde, die nicht auf persönlichen Umständen des Gebührenschuldners beruht.

- Die Einhaltung der Auflagen lt. aktuell geltender SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung (Maskenpflicht, Abstandsregelungen, Dokumentation der Anwesenheit, genehmigte Sondernutzungsflächen) sollen durch das Ordnungsamt und durch die Polizei Berlin verstärkt kontrolliert werden, um eine Gleichbehandlung der Gaststättenbetreiber*innen sicherzustellen.
- Die Schnee- und Eisbeseitigung ist in den Nebenbestimmungen generell geregelt – eine Abweichung von dieser Genehmigungspraxis erfolgt nicht.
- In den Nebenbestimmungen ist ebenfalls geregelt, dass der/die Genehmigungsinhaber*in dafür Sorge zu tragen hat, dass während der Dunkelheit und bei wetterbedingten schlechten Sichtverhältnissen sämtliche herausgestellten Gegenstände unverzüglich entfernt oder ausreichend beleuchtet werden. Eine Abweichung von dieser Genehmigungspraxis erfolgt nicht und gilt auch für Einhausungen.
- Es wird davon abgesehen, etwaige temporäre Maßnahmen im Sinne dieses Beschlusses durch gaststättenrechtliche Genehmigungsverfahren bei Erweiterung bzw. Veränderung der Schankfläche (i.S.d. Gaststättengesetz und Gaststättenverordnung) zu erschweren.

5. Haushaltmäßige Auswirkungen:

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten. Sondernutzungsgebühren für die im Corona-Kontext gewährte Sondernutzung von Erweiterungsflächen werden nicht erhoben, darüber hinaus werden Mindereinnahmen aus diesen Beschluss nicht erwartet.

6. Rechtsgrundlage:

§§ 11, 13 Berliner Straßengesetz (BerlStrG) vom 13.07.1999 (GVBl. S. 380) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.03.2020 (GVBl. S. 205), Ausführungsvorschriften zu §§ 10, 11, 13, 14 des Berliner Straßengesetzes (AV Sondernutzungen) sowie § 8a der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen (Sondernutzungsgebührenverordnung-SNGebV) vom 12. Juni 2006.

Hikel
Bezirksbürgermeister